

Landratsamt Bautzen
Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr
Straßenverkehrsamt
Macherstraße 55
01917 Kamenz



Telefon: 03578 7871-36400 oder 36411 oder 36412
Fax: 03578 7870-36400 oder 36411 oder 36412
E-mail: schueler@lra-bautzen.de
Zimmer: U 47, U 62

Merkblatt zur Erteilung einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die Genehmigung wird erteilt bei einem Gelegenheitsverkehr mit Pkw für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen (**§ 47 Verkehr mit Taxen, § 48 Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen, § 49 Verkehr mit Mietwagen**) erteilt.

Die Genehmigung für einen Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (**§ 48 Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen, § 49 Verkehr mit Mietomnibussen**) wird für den Betrieb erteilt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Sachkunde durch Dienstzeugnisse oder Prüfungszeugnisse
 - a) des Antragstellers (der Antragsteller), bei einer juristischen Person oder bei einem geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten (z.B. bei Minderjährigen) Antragsteller des gesetzlichen Vertreters
oder
 - b) der für die Führung der Geschäfte bestellten Person.
2. Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen.
3. Gesellschaftervertrag
4. Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bei eingetragenen Unternehmen sowie die Gesellschafterliste bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung; der Auszug und die Liste dürfen nicht älter als drei Monate sein.
5. Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.
6. Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung.

7. Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebes zur steuerlichen Unbedenklichkeit
8. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes (Anlage 1 PBZugV)
Beim Verkehr mit Kraftomnibussen:
Das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens muss 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.
Beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen:
Das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens müssen 2.250 Euro für das erste Fahrzeug oder 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.
9. Führungszeugnis (Einwohnermeldeamt)
10. Gewerbebeanmeldung
11. Nachweis der Hauptuntersuchung nach § 41 bzw. § 42 (Neufahrzeuge) BOKraft, bei Taxen und Mietwagen:
Nachweis der Eichung des Fahrpreisanzeigers bzw. Wegstreckenzählers
Nachweis der Versicherung als Taxe (WKZ 150) bzw. Mietwagen (WKZ 141)

Die Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr darf nicht vor Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörverfahrens (§ 14 PBefG) und nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erteilt werden.

Die Dauer des Genehmigungsverfahrens beträgt mindestens 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Antragstellung.

Hinweise zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Wenn Sie bis zu 8 Personen gewerblich befördern müssen oder einen Krankenwagen führen wollen, benötigen Sie eine spezielle Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, **Mietwagen**, PKW im Linienverkehr oder Krankenkraftwagen.

Der Antrag ist bei der Fahrerlaubnisbehörde zu stellen.